



STADT COTTBUS
CHOŠEBUZ

Prüfergebnis zum
Antrag der Fraktion AUB/SUB (027/16)
„Prüfung und Berechnung verschiedener Modelle der City Taxe
(Bettensteuer)“

Finanzausschuss 23. Mai 2017



Eine Übernachtungssteuer wird auf privat veranlasste, entgeltliche Übernachtungen vom Beherbergungsbetrieb erhoben

Definition & Einführung

- Die Steuer wird auf den Aufwand einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb erhoben
- Als Beherbergungsbetriebe gelten u.a. Hotels, Pensionen, Ferienunterkünfte, Campingplätze sowie – ggfs. - Schulungsheime
- Beruflich bedingte Übernachtungen sind aus rechtlichen Gründen stets von der Steuer ausgenommen (z.B. Montage, Weiterbildung, Dienstreise etc.)
- Die Steuer wird als indirekte Steuer vom Beherbergungsbetrieb gezahlt. Dieser kann - muss nicht - die Steuer auf den Gast umlegen
- Bemessungsgrundlage ist das vom Gast für die Übernachtung aufgewendete Entgelt (lokal unterschiedlich inkl. oder exkl. Umsatzsteuer)
- Für die Steuer werden verschiedene Begriffe synonym verwendet (u.a. City Taxe, Bettensteuer, Übernachtungssteuer etc.)



Bei der Einführung einer Übernachtungssteuer sind verschiedene Besonderheiten zu beachten

Besonderheiten

- Die Steuer wird nur auf das Übernachtungsentgelt, nicht auf Nebenleistungen (z.B. Frühstück, Parkgebühren etc.) erhoben
- Für den Steuerbefreiungstatbestand „beruflich bedingte Übernachtung“ ist stets ein geeigneter Nachweis vorzulegen (z.B. Arbeitgeberbestätigung)
- Beherbergungen, die einen Wohnsitz begründen, werden nicht besteuert
- Weitere Steuerausnahmen (z.B. für Minderjährige) können definiert werden
- Gemischt privat-beruflich bedingte Übernachtungen (z.B. Ehepartner, von denen ein Teil beruflich übernachtet) sind in der Satzung zu klären



Es existieren einige rechtliche Fragen, die nicht abschließend geklärt sind. Diese sind jedoch z.Z. kein Hindernis für die Steuereinführung

Offene rechtliche Punkte

- Übertragung der Prüfung des Vorliegens der Steuerpflicht an eine private Stelle außerhalb einer Behörde.
- Haftung der über die Steuerpflicht entscheidenden Privatperson für die Steuerforderung bei Falschangaben des Gastes, obwohl ihr keine Prüfungsrechte eingeräumt wurden
- Verletzung des verfassungsrechtlichen Prinzips der Bundestreue, wenn als Satzungsbeurkundung angeführt wird, mit der Steuer Verluste aus der bundesgesetzlichen Neuregelung der Mehrwertsteuer ausgleichen zu wollen

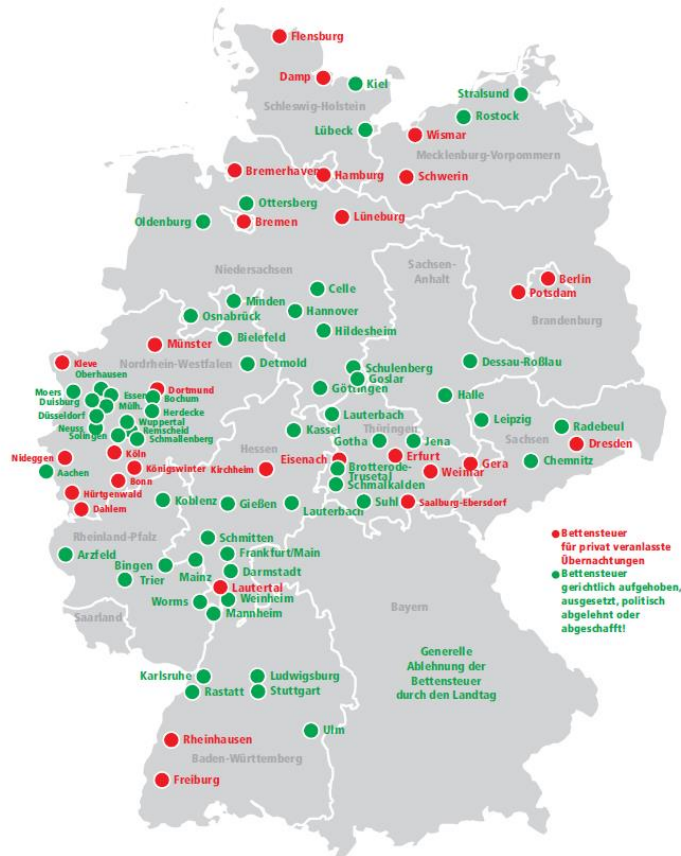


Trotzdem haben mehrere Kommunen eine Übernachtungssteuer eingeführt. Diese hat in vielen Fällen einer gerichtlichen Überprüfung standgehalten. Eine finale Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird aber erst im Jahresverlauf 2017 erwartet



In Brandenburg existiert bisher nur in Potsdam eine Bettensteuer

Bettensteuern in Deutschland und Brandenburg



- Es gibt in zahlreichen Gemeinden in Deutschland eine Bettensteuer
- Im Land Brandenburg hat bisher nur Potsdam eine Bettensteuer eingeführt
- Diese beträgt 5% auf den Netto-Übernachtungspreis bei privat veranlassenden Übernachtungen
- Die Bettensteuersatzung wurde in einem Verfahren beim Oberverwaltungsgericht für rechtens erklärt
- Die städtischen Steuereinnahmen betrugen rund 1 Mio. €/Jahr bei > 1 Mio. Übernachtungen / Jahr (inkl. geschäftliche Übernachtungen)



Während der Aufwand für die Stadtverwaltung überschaubar sein würde, kann der Aufwand für die Betriebe & die Auswirkung auf die Übernachtungszahlen nur schwer abgeschätzt werden

Erste Aufwands- und Folgeabschätzung

Beteiligter	Einmal. Aufw.	Lfd. Aufwand	Sonstiges
Stadt Cottbus	• Satzung, Formulare, etc.	• Abh. von Kontrollen & Verfahren ca. 0,6-1,0 VZE)	• Zusätzliche Einnahme (s. nachfolgende Folien) • Ggfs. negative Auswirkung auf städtisches Image
Beherbergungsbetrieb	• Individ. unterschiedlich (abh. v. EDV, Prozessen etc.)	• Prüfung der Gäste, Erfassung, Abführung etc.	• Negative, schwer abschätzbare Auswirkung auf Übernachtungen (insb. preissensible Busreisen) und Handel & Gastronomie
Gast	• Privat: kein • Berufl.: Nachweispflicht	• Privat: kein • Berufl.: Nachweispflicht	



Es existieren verschiedene (theoretische) Modelle, wie die Steuer in Abhängigkeit vom Übernachtungsentgelt erhoben werden könnte

Mögliche Modelle

Prozentual

Entspricht am besten der verfassungsrechtlichen Vorgabe für eine kommunale Aufwandsteuer, da zumindest lockerer Bezug zum zusätzlichen Aufwand für den persönlichen Lebensbedarf

Staffel

Bezug zum getätigten Aufwand geringer als bei einem prozentualen Ansatz, aber u.E. auch mögliche Lösung

Fix

Rechtlich ggfs. problematisch (kein zumindest lockerer Bezug zum zusätzlichen Aufwand für den persönlichen Lebensbedarf)



Da die statistische Datenlage unzureichend ist, werden für eine Abschätzung des Steueraufkommens einige Annahmen getroffen

Schätzung Steueraufkommen – Ausgangslage & Grundannahmen

- Die statistische Datenlage ist unzureichend für eine genaue Berechnung:
 - Im Jahr 2016 gab es 260.000 statistisch erfasste Übernachtungen in Cottbus
 - Statistisch erfasst werden aber nur Übernachtungen von Beherbergungsbetrieben mit > 10 Betten
 - Statistisch nicht erfasst wird, welcher Anteil der Übernachtung beruflich bedingt ist (Schätzung eines Cottbuser Hotels: ca. 40% privat veranlasst)
- Für die Berechnung wird (ggfs. fälschlicherweise) unterstellt, dass die Einführung einer Übernachtungssteuer keine bzw. keine signifikante Änderung auf die Übernachtungsanzahl hätte
- Weiterhin wird unterstellt, dass alle geschuldeten Steuern auch gezahlt werden



Die Beispiele zeigen - abh. von den Annahmen & der Steuerhöhe - eine große Bandbreite für das mögliche Steueraufkommen (1/2)

Schätzung Steueraufkommen - Beispiele 1 & 2

Beispiel 1)

- Annahmen:
 - 300.000 Übernachtungen (inkl. Betriebe < 10 Betten)
 - 1/2 der Übernachtungen privat veranlasst
 - Ø-Preis bei privat veranl. Übernachtungen: 50 €
 - Steuerhöhe: 5%



Steueraufkommen
375 T€ p.a.

Beispiel 2)

- Annahmen:
 - 300.000 Übernachtungen (inkl. Betriebe < 10 Betten)
 - 1/2 der Übernachtungen privat veranlasst
 - Ø-Preis privat veranl. Übernachtungen: 50 €
 - Steuerhöhe: 2%



Steueraufkommen
180 T€ p.a.



Die Beispiele zeigen - abh. von den Annahmen & der Steuerhöhe - eine große Bandbreite für das mögliche Steueraufkommen (2/2)

Schätzung Steueraufkommen – Beispiele 3 & 4

Beispiel 3)

- Potsdam nimmt pro Jahr bei > 1 Mio. Übernachtungen ca. 950.000 € mit einer Übernachtungssteuer von 5% auf den Nettoübernachtungspreis ein
- Angenommen, der Anteil der beruflich bedingten Übernachtungen sowie die durchschnittlichen Übernachtungspreise in Potsdam und Cottbus wären gleich, lässt sich über einen Dreisatz ein Steueraufkommen von ca. **220 T€** abschätzen

Beispiel 4)

- Internetrecherchen zeigen, dass Kommunen mit einer Bettensteuer in Höhe von 5% auf den Nettoübernachtungspreise i.d.R. Steuereinnahmen zw. 1 und 1,5 € pro statistisch erfasster Übernachtung anzeigen. Cottbus dürfte aufgrund des Preisniveaus eher am unteren Ende der Spanne liegen



Steueraufkommen
250 - 300 T€ p.a.



Während die Einnahme geschätzt werden kann, sind die negativen Auswirkungen teilweise nicht in ihrer Größenordnung bestimmbar

Übersicht wesentlicher Argumente

Pro

- Steuereinnahme von geschätzt ca. 250 T€

Contra

- Personalaufwand ca. 40-60 T€
- Mehraufwand bei Beherbergungsbetrieben und Gästen
- Einseitige Belastung einer einzelnen Branche
- Negative Auswirkungen auf Übernachtungszahlen und Handelsumsätzen
- Z.Z. rechtliche Unsicherheit